



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Wesel, 28. März 2021

Nr. 10

S. 1 - 6

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung des Kreises Wesel vom 28.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 05. März 2021 in der ab dem 29. März gültigen Fassung sowie Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März gültigen Fassung** 2

Allgemeinverfügung

des Kreises Wesel vom 28.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung sowie zur Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 16a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von COVID-19-Infektionen für das Kreisgebiet folgende

Allgemeinverfügung

des Kreises Wesel vom 28.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung sowie zur Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung:

1. Es wird festgestellt, dass es im Bereich des Kreises Wesel ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) gibt.
2. Es wird angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagessaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig ist.
3. Bei der gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen besteht für alle Personen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 1 CoronaSchVO, mithin auch für die fahrzeugführende Person.
Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Kinder bis zum Schuleintrittsalter und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 1 CoronaSchVO ist der Innenbereich von Einsatzfahrzeugen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz.
4. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 11.04.2021 außer Kraft.

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Es ist notwendig, den Eintritt von weiteren COVID-19 Infektionen zu verzögern, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nur beschränkt vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Bei COVID-19 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen, wobei der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus insbesondere bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen oder dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl.

zu Ziffern 1.) und 2).

Gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte nach § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig ist.

Gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 26.03.2021 hat dieses festgestellt, dass im Kreis Wesel die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO vorliegen.

Der Kreis Wesel und seine Städte und Gemeinden haben unter Einbindung zahlreicher Akteure (Hilfsorganisationen, Apotheken, Ärzteschaft, lokale Unternehmen, etc.) in kürzester Zeit eine flächendeckende Testinfrastruktur mit inzwischen über 150 Teststellen in allen Städten und Gemeinden des Kreises eingerichtet.

In den nächsten Tagen werden in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden weitere Schnelltest-Stellen mit hohen Testkapazitäten aufgebaut.

Dies belegt, dass im Kreis Wesel ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) vorhanden sind.

Die frühzeitige Erkennung einer Viruserkrankung ist durch den größtmöglichen Einsatz von Schnelltests gerade bei diffuser Entwicklung ergänzend möglich. Gleichzeitig ist nach den bisherigen Erkenntnissen des Infektionsgeschehens im Kreis Wesel aus der Nutzung der o. g. Angebote kein besonderes Risiko für Ausbruchsgesche-

hen erwachsen, so dass die Nutzung dieser Angebote bei Vorliegen eines tagesaktuellen Testergebnisses aus Infektionsgründen für verantwortbar gehalten und gleichzeitig die Inanspruchnahme der Schnelltests durch die Bevölkerung gefördert wird.

Aus diesem Grund wird für das Kreisgebiet Wesel angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig ist.

zu Ziffer 3.)

Gemäß § 16a Abs. 2 Satz 1 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des LZG NRW nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, im Einvernehmen mit dem MAGS NRW über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Der Kreis Wesel verzeichnet ein ansteigendes Infektionsgeschehen. Am 24.03.2021 wurde wieder der Inzidenzwert von 100 übertroffen. Seither erfolgte ein Anstieg auf aktuell 116,7 (Stand 27.03.2021 00:00 Uhr lt. LZG NRW). Der Inzidenzwert bewegt sich demnach erst seit wenigen Tagen über 100. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Kreisgebiet mit einem schnellen flächendeckenden Angebot von Schnelltestmöglichkeiten in allen 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden reagiert wurde und sich der Inzidenzwert des Kreises unter dem Landesdurchschnitt bewegt. Innerhalb der nächsten Tage ist aus unserer Sicht für den Kreis Wesel nicht mit einem raschen Rückgang unter die Inzidenz von 100 zu rechnen. Dies gilt insbesondere, weil das derzeitige Infektionsgeschehen nicht mit einzelnen großen Ausbruchsgeschehen (z. B. in Einrichtungen, Krankenhäusern, Schulen, Unternehmen, etc.) in Verbindung steht. Damit sind die Kriterien der Nachhaltigkeit (Dynamik des Infektionsgeschehens) und der Signifikanz (Deutlichkeit des Überschreitens) erfüllt.

Das Infektionsgeschehen gestaltet sich im Kreis Wesel weiterhin diffus und kann nicht auf bestimmte Städte und Gemeinden im Kreisgebiet eingegrenzt werden. Die Fallzahlen in den einzelnen Kommunen unterliegen Schwankungen, so dass eine Stadt bzw. Gemeinde mit aktuell niedrigen Fallzahlen nicht von dem Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung ausgenommen werden kann.

Aus diesem Grund ordnet der Kreis Wesel mit dieser Allgemeinverfügung zusätzliche Schutzmaßnahmen für das Kreisgebiet an. Die Schutzmaßnahmen sind mit dem MAGS NRW abgestimmt und im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen schreibt § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaSchVO verpflichtend das Tragen einer medizinischen Maske vor, da in engen geschlossenen Räumen eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol besteht. Diese Gefahr besteht allgemein bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen, insbesondere bei Fahrgemeinschaften. Aus diesem Grund wird die vorgenannte Regelung auch auf andere Fahrzeuge erweitert, zumal in Privatfahrzeugen in der Regel ein engerer Kontakt und ein geringeres Raumvolumen bestehen.

Die Ausnahmenvorschriften der § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 4 CoronaSchVO werden berücksichtigt.

Von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ist die fahrzeugführende Person nicht ausgenommen. Die Pflicht steht im Einklang mit § 23 Abs. 4 StVO, wonach die kraftfahrzeugführende Person ihr Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken darf, dass sie nicht mehr erkennbar ist. Das Tragen einer medizinischen Maske alleine stellt keine unzulässige Vermummung dar. Bei einer sachgemäßen Verwendung einer Maske ist regelmäßig zwar die Nasen- und Mundpartie verdeckt, aber Augen und Stirn sowie weitere persönliche Merkmale der fahrzeugführenden Person sind noch zu erkennen.

Die vorstehende Rechtsauffassung zu § 23 Abs. 4 StVO wird gleichermaßen von dem MAGS NRW sowie den Ministerien für Verkehr und des Innern NRW vertreten.

zu Ziffer 4.)

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung

zu Ziffer 5.)

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zunächst befristet bis zum 11.04.2021. Die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen wird überdies fortlaufend geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen, das heißt, dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 32 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und i.V.m. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO

aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen Ordnungswidrigkeiten dar,
die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Wer die Zuwiderhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger
verbreitet, begeht gem. § 74 IfSG eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu
fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Wesel, den 28.03.2021

gez. Ingo Brohl
Landrat